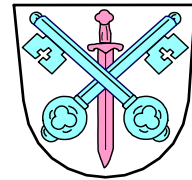


ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS



Stand: April 1999

Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

Hausordnung

**Limeshalle
Wiesenweg
56337 Arzbach**

**Tel.: 02603 / 8285 (Rathaus),
02603 / 8237 (Halle, nicht ständig belegt)**

1. Verwaltung der Gebäude

1.1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

1.2. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

1.3. Technische Einrichtungen der Vermieterin dürfen nur vom Personal der Vermieterin oder im Beisein durch diese bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftstromnetz.

2. Saal- / Hallenöffnung und Räumung

2.1. Sämtliche Zugänge zu der Halle und den Nebenräumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, auf besonderen Wunsch des Mieters auch früher. Ab 22.00 Uhr sind alle Türen, Fenster und Oberlichter in den benutzten Räumen geschlossen zu halten. Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, daß sein Verhalten zu keinerlei öffentlichem Ärger Anlaß gibt. Er und seine Gäste sind gehalten alles zu unterlassen, was das Ansehen der Gemeinde und ihrer Vertreter schädigt oder den Zielen der Gemeinde zuwiderläuft. Nach Schluß einer Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß der gemietete Saal unverzüglich verlassen wird und das Haus grundsätzlich innerhalb 60 Minuten geräumt ist. Das Verbauen und Abschrauben von gekennzeichneten Fluchtwegen ist polizeilich verboten.

3. Saal- und Halleneinrichtung

3.1. Veränderung in der Aufstellung von fest installierten Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Dienstpersonal vorgenommen werden.

4. Besondere Plätze

4.1. In den Veranstaltungsräumen sind Behindertenplätze vorzuhalten. Rollstühle sind zugelassen.

4.2. Soweit erforderlich, haben Beauftragte der Vermieterin, des gastronomischen Betriebes, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und das Kontrollpersonal Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht behindert werden.

4.3. Auf den nicht eigens zum Parken vorgesehenen Flächen besteht absolutes Halte- und Parkverbot. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge zu Lasten des Fahrzeughalters bzw. des Fahrers abgeschleppt.

5. Tiere

5.1. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mit in die Halle und Räume genommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde bzw. Tiere, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Hierbei gilt es, die besonderen Anordnungen der Vermieterin sowie die veterinärpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS

Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

6. Dekoration, feuerpolizeiliche Vorschriften

6.1 Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur nach Absprache unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie müssen auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Die Dekorationen und Aufbauten sind nach den Veranstaltungen sofort zu entfernen.

Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wänden oder Decken einzuschlagen oder einzuschrauben und sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Das Anbringen von Postern, Hinweisschildern auf verputzten Wänden in und an der Sporthalle ist nur mit Tesa-Klarsichtfolien oder Klebeband erlaubt. Zuwiderhandlungen werden kostenpflichtig geahndet. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Mieters erhoben.

6.2. Folgende feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Verwendung von Kunststoffen zu Dekorationszwecken ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind solche Kunststoffe, die schwer entflammbar nach DIN 4102 sind.
- b) Girlanden aus echten Laub- und Nadelholzzweigen, Bäumen und dergleichen dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden.
- c) Es ist eine Bescheinigung bereitzuhalten, daß die verwendeten Dekorationsmittel schwer entflammbar sind.
- d) Alle Feuermeldeeinrichtungen, Wandhydranten und Handfeuerlöscher müssen leicht zugänglich und gut sichtbar sein.
- e) Hinweisschilder auf Aus- und Notausgängen dürfen in keinem Fall verdeckt werden.
- f) Gas- oder Flüssigkeitsbrenner dürfen nur für Werbe- und Vorführzwecke verwendet werden. Die Aufbewahrung von Brennstoffvorräten innerhalb der Halle ist unzulässig. Zum Anschluß zugelassene Gas- und Flüssigkeitsbrenner müssen mit Gewinde angeschraubt und armierte Schläuche oder feste Leitungen Verwendung finden.
- g) Propan-(Butan) Flaschen dürfen nur bis zu einem Füllgewicht von 11 kg verwendet werden. Außer den angeschlossenen dürfen keine weiteren (auch leere) Flaschen innerhalb der Halle vorhanden sein. Die Aufstellung von Druckgasflaschenanlagen muß von Fachkräften, die mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sind,

vorgenommen werden. Es dürfen nur Flaschen mit zugelassenen Sicherheitsventilen verwendet werden. Jede Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die zuständige Stelle abzunehmen. Bei Betriebsschluß sind die Flaschenventile zu schließen.

- h) Das Befüllen von Ballonen mit brennbaren Gasen sowie das Mitbringen derartiger Ballone oder ihre Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt.
- i) Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z.B. Putzwollen, öl- oder fetthaltige Putzlappen) sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.
- j) Unverpackte, leicht entzündliche Waren, wie Zellhorn und dergleichen dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.
- k) Nachträgliche Veränderungen oder Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
- l) Werden Gegenstände ausgestellt oder vorgeführt, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, ist von Fall zu Fall die Genehmigung der Branddirektion erforderlich.
- m) Hantieren mit offenem Feuer (z.B. Wunderkerzen, Feuerzeuge, Streichhölzer) ist verboten bzw. nur nach Absprache mit der Verwaltung der Sporthalle und der Feuerwehr erlaubt.

7. Fundsachen

7.1. In den Räumen gefundene Gegenstände sind abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort den beauftragten Dienstkräften bzw. bei Veranstaltungen dem Mieter zu melden.

8. Aufenthalt in der Halle und den Nebenräumen

8.1. Der Aufenthalt in der Halle und den Nebenräumen ist, wenn es sich um eine eintrittspflichtige Veranstaltung handelt, nur Besuchern mit gültigen Eintrittskarten bzw. -ausweisen erlaubt. Der Zutritt zu den Maschinenräumen und zu anderen als den gemieteten Räumen ist nicht erlaubt.

ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS

Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

9. Beschwerden

9.1. Für etwaige Beanstandungen, Beschwerden oder Wünsche sind die beauftragten Dienstkräfte der Vermieterin zuständig bzw. bei Veranstaltungen der jeweilige Mieter.

10. Materiallagerung

10.1. Kisten, Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Materialien und Abfälle dürfen nicht in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Falls in besonderen Fällen die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial in der Halle nicht vermeidbar ist, kann von der Vermieterin eine Ausnahme bewilligt werden.

11. Abfälle

11.1. Müll und Abfälle sind auf eine Mindestmaß zu reduzieren. Bei Verwendung von Einweggeschirr ist dieses selbst zu entsorgen. Diese Regelung gilt für den Mieter sowie für dessen Untermieter gleichermaßen. Bei Zuwiderhandlung kann die Vermieterin die Einstellung der Bewirtschaftung veranlassen.

12. Feuersicherheit

12.1. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten.

12.2. Das Abbrennen von Feuerwerk ist untersagt. Pyrotechnik ist somit nur in Absprache mit der Vermieterin und der Feuerwehr zu verwenden. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichtes verboten. Im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen Wachskerzen verwendet werden sollen, sind diese Kerzen so aufzustellen und zu sichern, daß leicht brennbare Materialien, insbesondere Kleiderstoffe und Dekorationen, nicht entzündet werden können. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen und Instandsetzungsarbeiten bedürfen von Fall zu Fall der Zustimmung der Feuerwehr. Gas-, Elektro- und sonstige Heizgeräte dürfen nur auf unverbrennbarer Unterlage und mit ausreichendem Abstand von brennbaren Gegenständen aufgestellt werden.

13. Täglicher Sportbetrieb

13.1. Vereine, Verbände oder sonstige Vereinigungen, die die Hallensportfläche, den Mehrzweckraum oder Eckraum für Trainingsmaßnahmen nutzen, haben sich in die Belegungslisten an den Eingängen unter Angabe des Datums, Uhrzeit, Art der Sportgruppe, Teilnehmerzahl und Trainer einzutragen.

13.2. Die Sportflächen dürfen nur mit speziellen Hallensportschuhen frequentiert werden.

13.3. Nach Trainingsende hat jeder zuständige Trainer bzw. Betreuer darauf zu achten, daß seine Trainingsgruppe ordnungsgemäß die Trainingsflächen und Umkleieräumlichkeiten verläßt. Er hat zu kontrollieren, daß die Beleuchtung und Duschen nach Gebrauch ausgestellt sind und die Räumlichkeiten entsprechend geschlossen werden.

13.4. Die Gemeinde gibt in Zusammenarbeit mit Sport- und Turnverein pro Jahr einen Trainingsplan heraus. Die hierin den Sportvereinen zugewilligten Trainingszeiten können durch Veranstaltungen sportlicher oder nichtsportlicher Art ausfallen. Ausfallzeiten oder ergänzende, zur Verfügung stehende Trainingszeiten werden rechtzeitig von der Gemeinde mitgeteilt.

13.5. In den allgemeinen Schulferien des Landes Rheinland-Pfalz gelten andere, reduzierte Trainingszeiten. Die Trainingstermine werden nach Bedarf des Nutzers erörtert, festgelegt und rechtzeitig mitgeteilt.

Fetz
Ortsbürgermeister